



LAGERORDNUNG FÜR LAGERTEILNEHMER LANDESTREFFEN DER NÖ FEUERWEHRJUGEND

1. Den Anordnungen der Lagerleitung und Unterlagerleitungen ist Folge zu leisten.
2. Verstöße gegen die Lagerordnung können mit dem Verlust der Kautions- und/oder dem Lagerausschluss geahndet werden.
3. Sofort nach dem Ausladen der KFZ müssen diese KFZ und Anhänger am Parkplatz abgestellt werden. (Heimfahrer fahren sofort aus dem Lagergelände aus)
4. Während des Landestreffens sind motorbetriebene Fahrzeuge im Lagergelände verboten.
5. In den Zelten der Jugendgruppen herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
6. Es gilt für alle Mitglieder der Feuerwehrjugend **striktes Alkohol- und Rauchverbot**.
7. Lagerteilnehmer unter 16 Jahren haben **keinen** Zutritt in die Betreuerkantine.
8. Die Verwendung von Nägeln ist verboten.
9. Es dürfen keine Wassergräben gezogen werden.
10. Die Zelte sind mit Sturmabspannungen zu sichern.
11. Die Verwendung des Lagerfeuerholzes zur Zeltsicherung ist verboten.
12. Die Nachtruhe gilt für alle Lagerteilnehmer.
13. Die Mitnahme von Kindern (Nichtfeuerwehrmitglieder) und Tieren zum Landestreffen der NÖ Feuerwehrjugend ist verboten.
14. Das Grillen mit kohlebetriebenen Grillgeräten ist nur im Bereich des Lagerfeuers gestattet.
15. Gasbetriebene Geräte sind generell verboten.
16. Die eingeteilten Essenszeiten sind einzuhalten, der Essensplatz ist ordentlich und gereinigt zu verlassen.
17. Zeltabbau und Einfahrt ins Lagergelände ist erst nach Lagerabschluss möglich.
18. Die Lagerwachordnung ist einzuhalten.
19. Zur besonderen Verwendung (zbV) eingeteilte Feuerwehren (Betreuer) haben ihren Dienst zu leisten.
20. Spiele sind so auszuführen, dass angrenzende Gruppen nicht gestört bzw. deren Zelte nicht beschädigt werden.
21. Schwimmbecken dürfen nicht aufgestellt bzw. nicht befüllt werden!
22. Stromerzeuger jeglicher Art sind verboten, ebenso das Anzapfen von Stromleitungen.
23. Kühlschränke jeder Art sind in den Jugendzelten nicht gestattet.
24. An den offiziellen Terminen (Lagereröffnung, Siegereverkündung, Lagerabschluss) haben die Gruppen komplett teilzunehmen.
25. Feuerwehrjugendmitglieder können nur in Begleitung von Betreuern das Lagergelände verlassen.
26. Muss ein Feuerwehrjugendmitglied von der Rettung aus dem Lagergelände abtransportiert werden, so hat ein Betreuer das Feuerwehrjugendmitglied zu begleiten.
27. Der Lagerplatz ist gereinigt zu übergeben.
28. Gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein gemeinsames, problemloses Landestreffen.